



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 (Strafrechtsänderungsgesetz 2018) geändert werden**, nachstehende

## Stellungnahme:

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgezeigten Punkte ist der Entwurf zu begrüßen.

1.) Auch die Ausweitung der Strafbarkeit nach § 95 StGB wird befürwortet, wenn auch die Gefahr der Ausuferung der Strafbarkeit zB auf Personen, die dem Gebot der Bildung einer „Rettungsgasse“ auf Autobahnen bzw. Autostraßen zuwider handeln (vgl. §§ 46 Abs 6, 47 StVO), besteht. Derartiges straßenverkehrsordnungswidriges Verhalten wird immerhin im Verwaltungsstrafrechtswege gemäß § 99 Abs 2 c Z 9 StVO mit Geldstrafe von EUR 72,00 bis EUR 2.180,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen bestraft. Auch eine Behinderung eines Einsatz (Rettungs-)fahrzeuges im Sinne der §§ 19 Abs 2, 26 Abs 5 StVO wird im Verwaltungsstrafrechtsweg ausreichend pönalisiert, sodass eine nach der neuen Gesetzeslage durchaus denkbare gerichtliche Ahndung unnötig und überschießend wäre. Denkbar wäre die Einschränkung der gerichtlichen Strafbarkeit auf den „unmittelbaren Unfalls- bzw. Gefahrenbereich“.

2.) Eine weitere Verbesserung der Opferrechte nach terroristischen Straftaten wird nicht für erforderlich erachtet.

Schon bisher hat der extrem weite Opferbegriff des StPRG 2004 in der Praxis vielfach zu großen Schwierigkeiten in der Bewältigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Strafverfahren innerhalb angemessener Zeit geführt, wobei durch die Ausweitung der

Opferrechte insbesondere in Großverfahren eine schwer tragbare Belastung der Strafverfolgungsbehörden entstehen kann (vgl. Kier/Zöchbauer in WK StPO § 65 Rz 4). Durch jene nun vorgeschlagene Ausweitung entstehen bei terroristischen Straftaten weitere solche organisatorische und finanzielle Mehrbelastungen. Sofern durch terroristische Straftaten Personen an Leib, Leben, Freiheit und sexueller Integrität und Selbstbestimmung geschädigt werden, stehen ihnen Ansprüche auf unentgeltliche psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ohnehin schon nach der bisherigen Rechtslage zu. Warum (bloß) am Vermögen geschädigten Opfern terroristischer Straftaten unentgeltlich jedenfalls psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, ist nicht nachvollziehbar. Einerseits dürfte im Regelfall die persönliche Betroffenheit deutlich geringer sein als bei Opfern nach § 65 Z 1 lit a oder b StPO, andererseits dürfte sie sich im Regelfall nicht von Opfern sonstiger (nicht terroristischer) Vermögensdelinquenz unterscheiden. Warum bei terroristisch erzwungenen Flugzeugabstürzen (vgl. 9/11) bloße Luftfrachtkunden umfassendere Opferrechte haben sollten als durch serienmäßigen Vandalismus betroffene Fahrzeugeigner, ist nicht einzusehen. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass jedenfalls eine durch eine Straftat am Vermögen geschädigte Person als Privatbeteiligte zur Durchsetzung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit Anspruch auf Verfahrenshilfe und sohin auf die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes hat (vgl. § 67 Abs 7 StPO).

Da daher durch letztgenannte Bestimmung allein der durch europarechtliche Vorgaben geforderte Schutz bloß an ihrem Vermögen geschädigter Opfer terroristischer Straftaten gesichert erscheint und eine Ungleichbehandlung bloß vermögensrechtlich geschädigter Opfer terroristischer Straftaten im Vergleich zu solchen ohne terroristische Grundlage vermieden werden sollte, wird die Neufassung von § 66 Abs 2 StPO nicht für zweckmäßig erachtet.

Selbiges gilt für die Neufassung von § 70 Abs 1 StPO, wonach (auch) Opfer (auch bloß nach § 65 Z 1 lit c StPO) terroristischer Straftaten über ihre Rechte auf Prozessbegleitung ehestmöglich zu belehren sind.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass insofern ein Redaktionsversehen vorliegen dürfte, als ungeachtet der Aufnahme des Kriteriums der Zumutbarkeit in die Ziffer 1 des § 95 Abs 1 StGB der bisherige letzte Halbsatz von § 95 Abs 1 StGB, nämlich „..... es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.“ weiterhin als Gesetzesbestandteil aufscheint, obwohl er im Sinne des Entwurfes (vgl. 53/ME XXVI. GP Seite 3 letzter Absatz) zu entfallen hätte.

Hingewiesen wird auch darauf, dass im Rahmen der Übersetzungshilfe nicht die „Ausfertigung“ der noch nicht rechtskräftigen Strafverfügung, sondern die Strafverfügung selbst zu übersetzen wäre, kennt das Gesetz doch einerseits eine Ausfertigung eines (jedenfalls mündlich zu verkündenden) Urteils wie auch eines Beschlusses (vgl. § 86 StPO)

nicht jedoch einer Strafverfügung (§ 491 Abs 4 StPO) und sind nur Urteilsabschriften (§§ 285 Abs 1, 294 Abs 2, 466 Abs 7 StPO), hingegen Beschlüsse (§ 86 Abs 2 StPO) und Strafverfügungen selbst (vgl. § 491 Abs 5 StPO), und nicht etwa eine Ausfertigung der Strafverfügung, zuzustellen. Insofern erscheint auch die bestehende Formulierung in § 66 Abs 3 StPO verfehlt.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass es der Neufassung von § 64 Abs 1 Z 9 StGB an Beistrichen sowohl unmittelbar vor als auch unmittelbar nach der neu gefassten, die bisherige Wendung ersetzenden neuen Wendung „Reisen für ein ..... Straftaten (§ 282 a)“ mangelt und auch die hiedurch geschaffene neue Auflistung sprachlich sauberer gefasst wäre, sofern in Z 9 das Wort „und“ bei seiner erstmaligen Verwendung durch einen Beistrich ersetzt würde. Außerdem könnte aus Anlass der Neufassung von § 115 Abs 1 Z 3 StPO ein sprachlicher Mangel, der in § 110 StPO nicht existiert, insofern saniert werden, als statt der Wendung „einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen vermögensrechtlichen Anordnung“ die Wendung „eine andere gesetzlich vorgeschriebene vermögensrechtliche Anordnung“ ins Gesetz aufzunehmen wäre.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !